

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 31/13 B

L 2 SO 443/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 SO 1001/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landkreis Ortenaukreis,
Badstraße 20, 77652 Offenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das bezeichnete Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr.
P **M** beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

1 Die Klägerin wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 15.5.2013.

2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil macht sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die entscheidungserhebliche Frage laute:

"Muss ein Leistungsempfänger nach dem BSHG" (Bundessozialhilfegesetz) "sich die Aufnahme eines Privatdarlehens als Einkommen anrechnen lassen, wenn er mit der Darlehensvaluta sogleich nach deren Empfang einen Pkw erwirbt, damit er als Alleinerziehender sein knapp dreijähriges Kind in eine Kindertagesstätte bringen und damit er eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit aufnehmen kann?"

Sie habe vom Vater ihrer damals knapp dreijährigen Tochter ein Darlehen erhalten, das zur Anschaffung eines Pkw bestimmt gewesen sei. Den Pkw habe sie benötigt, um ihre Tochter ab November 2004 in die Kindertagesstätte zu bringen und so - nach einer Eingewöhnungsphase dort - im Anschluss eine Arbeit aufnehmen zu können. Seit dem 1.1.2005 sei sie folglich wieder erwerbstätig gewesen und hätte keine Sozialleistungen mehr benötigt. Die Auffassung des LSG, der gekaufte Pkw habe verwertet werden müssen, überzeuge nicht, denn es könne nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, solche eigenen Hilfebemühungen eines Sozialhilfeempfängers zu bestrafen. Der Fall könne nicht anders behandelt werden, als wenn der Vater des Kindes ihr einen Pkw geliehen, der dann für eine Verwertung nicht zur Verfügung gestanden hätte.

II

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass



diese noch nicht geklärt ist, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer deshalb eine konkrete Frage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen.

- 5 Die Klägerin bezeichnet zwar eine Rechtsfrage. Es fehlen aber sowohl Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage als auch zur Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage im Einzelfall. Wegen der abstrakten Klärungsbedürftigkeit hätte zunächst die bereits vorliegende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts zur Berücksichtigung von Darlehen als Einkommen dargestellt und sodann erläutert werden müssen, aus welchen Gründen diese Rechtsprechung zur Lösung der bezeichneten Problematik einer Fortentwicklung bedarf. Die Klägerin hat die konkrete Klärungsfähigkeit ohnedies nicht dargelegt. Es mangelt bereits an der für eine Entscheidung des Senats erforderlichen Darstellung des Streitgegenstands und des zugrundeliegenden Sachverhalts. Es ist nicht Aufgabe des Senats, Streitgegenstand und Sachverhalt selbst den Akten zu entnehmen und die Klärungsfähigkeit ohne entsprechenden Vortrag der Klägerin zu prüfen.
- 6 Der Klägerin steht auch Prozesskostenhilfe nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

